



Interpellation betreffend "Marktkonforme Benutzungsgebühr für Parkplätze" von Einwohnerrat André Fuchs, FDP - Beantwortung

Am 28. Oktober 2020 reichte Einwohnerrat André Fuchs nachfolgende Interpellation ein:

Im Personalreglement (SV17) im dritten Abschnitt "Rechte der Angestellten" findet sich in Art. 24 Abs. 6 der Hinweis, dass die Verordnung das Nähere regelt. In der Personalverordnung (SRV 17.1) im siebten Abschnitt "Einzelheiten zu den Rechten" findet sich im Art. 24 (Freiwillige Leistungen) im Absatz 3 folgende Regelung: "Es steht eine beschränkte Anzahl Mitarbeiterparkplätze zur Verfügung". Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkbewilligung werden im Anhang 4 geregelt."

Im Anhang 4 der Personalverordnung ist das Abstellen von privaten Motorfahrzeugen durch die Angestellten der Gemeinde auf den Grundstücken der Gemeinde geregelt. In Art. 11 des Anhangs 4 sind die vorhandenen Parkplätze auf den einzelnen Grundstücken aufgeführt.

Gemäss den Zuteilungskriterien in Art. 4 sind insbesondere Personen mit körperlichen Defiziten und Personen, denen die Benutzung des ÖV erschwert oder verhindert ist, berechtigt, eine Parkkarte zu beantragen. Im Weiteren sind Personen, die aufgrund dienstlicher Verpflichtungen auf die Benutzung eines privaten Verkehrsmittels angewiesen sind sowie die Angehörigen der Abteilungsleiterkonferenz berechtigt, einen Antrag für eine Parkkarte zu stellen.

Die Zuteilungskriterien sind insbesondere für Mitarbeitende mit körperlichen Defiziten nachvollziehbar und sollen auch so bestehen bleiben.

Was aber enorm störend ist, dass gemäss Art. 9 als monatliche Benutzungsgebühr pro Parkkarte lediglich ein Unkostenbeitrag von Fr. 20.- erhoben wird. Der Beitrag ist nicht marktkonform. Für einen ungedeckten Parkplatz in Zentrumslage von Herisau dürfte gemäss Preisvergleich eine Gebühr von Fr. 80.- bis Fr. 100.- marktkonform sein. Für einen gedeckten Parkplatz belaufen sich die gleichen Preisvergleiche im Rahmen zwischen Fr.120.- und Fr. 140.-. Dies insbesondere im Hinblick auf die Überbauung Sandbüel, welche der Gemeinde neu gedeckte Parkplätze ermöglicht.

Die rechtliche Grundlage für die vergünstigte monatliche Benutzungsgebühr von Fr. 20.- pro Parkkarte ist gemäss Personalreglement und Personalverordnung nicht gegeben.

Zum Vergleich: Der Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR) hat im Jahr 2016 anlässlich der Revision des Personalgesetzes und damit der Personalverordnung den Art. 26 "Freiwillige Leistungen" gänzlich gestrichen.



Mit der Überweisung der vorliegenden Interpellation wird der Gemeinderat beauftragt, gemäss Art. 57 des Geschäftsreglements des Einwohnerrats folgende Fragen zu prüfen sowie darüber Auskunft zu erstatten:

- Wie sieht die aktuelle Situation betreffend Mitarbeitenden-Parkplätzen aus?
- Wie viele Parkplätze stehen total zur Verfügung?
- Wie viele Parkplätze werden von Mitarbeitenden mit körperlichen Defiziten in Anspruch genommen?
- Wie viele Parkplätze werden von Mitarbeitenden mit dienstlichen Verpflichtungen genutzt?
- Wie viele Angehörige der Abteilungsleiterkonferenz haben einen Mitarbeiter-Parkplatz?
- Wie viele davon haben dies aus dienstlichen Verpflichtungen?
- Die Gemeinde Herisau schmückt sich mit dem Label "Energistadt". Damit werden Gemeinden ausgezeichnet, die sich kontinuierlich für eine effiziente Nutzung von Energie, den Klimaschutz und erneuerbare Energien sowie umweltverträgliche Mobilität einsetzen. Wie rechtfertigt der Gemeinderat die Vergünstigung von Mitarbeitendenparkplätzen angesichts der Zielsetzungen des Labels "Energistadt"?
- Wie begründet der Gemeinderat die Vergünstigung von Mitarbeitendenparkplätzen, obwohl sich dafür keine gesetzliche Grundlage im Personalreglement (SV17) finden lässt?
- In der Revision des Personalreglements und der Personalverordnung der Gemeinde Herisau wurde immer auf den Paritätsvergleich zum Kanton AR verwiesen. Warum wurde dies bei den "Freiwilligen Leistungen" und insbesondere bei den Mitarbeitendenparkplätzen nicht berücksichtigt? Weshalb wurde der Einwohnerrat diesbezüglich nicht darauf hingewiesen?
- Kann sich der Gemeinderat vorstellen, die monatliche Benutzungsgebühr pro Parkkarte auf ein marktkonformes Preisniveau anzupassen?
- Wenn nein, mit welcher Begründung nicht?
- Wenn ja, welche neue Benutzungsgebühr wird ab wann angewandt?

Ich bedanke mich für die Beantwortung dieser Interpellation.

Begründung

Wortmeldung - André Fuchs

Beantwortung

Wortmeldung - Kurt Geser, Gemeindepräsident

Replik

Wortmeldung - André Fuchs

Diskussion

Eine Diskussion gestützt auf Art. 57 Abs. 4 Geschäftsreglement Einwohnerrat wird nicht gewünscht.